, 51 cm e 2 3 3 1

felben ertheilt habe. Wir gehen nun über auf ben erften Gegenstand ber heutigen

Zagesorbnung,

ben Bericht ber vierten Deputation über die Petition bes Udvocaten Friedrich August Kellermann in Dresden, das Gesetz vom 23. Juli 1846, die Einführung einer furzen Verjahrungsfrist für gewisse Forderungen betreffend. Ich erfuche den Herrn Referenten, uns den Bortrag zu erstatten.

Referent Abg. D. Jahn: Im Auftrage der vierten Des putation habe ich der hohen Kammer Bericht zu erstatten über die Petition des Advocaten Friedrich August Kellermann, welche derselbe an die hohe Standeversammlung gerichtet hat und welche sich auf das Geseh vom 23. Juni 1846 bezieht. She ich jedoch zum Vortrage des Berichts selbst übergehe, will ich mir erlauben, das geehrte Prassdum zu ersuchen, die hohe Kammer zu fragen, ob sie von dem Vortrage der Petition selbst absehen will, oder ob sie denselben wünscht.

Prafident D. Saafe: Nach dem Wunsche des Herrn Referenten frage ich die Kammer, ob fie von der Borlesung der Petition selbst absehen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Jahn: Der in dieser Angelegenheit abgefaßte Bericht lautet nun folgendermaaßen:

Der Advocat Friedrich August Kellermann in Dresden hat in einer der Ståndeversammlung und zunächst der zweiten Kammer unterm 17. December 1851 übergebenen, durch Kammerbeschluß vom 18. December 1851 der vierten Deputation zur Begutachtung überwiesenen Petition auf eine angebliche Lücke des Gesehes vom 23. Juli 1846, die Einführung einer kurzen Berjährungsfrist für gewisse Forderungen betreffend, ausmerksam gemacht und gebeten, daß die Ständeversammlung auf Ausfüllung dieser Lücke hinswirken möchte.

Es sei namlich, sagt er, in §. 5 bes Gesetzes unter a. bis s. genau bestimmt, durch welche Handlungen und unter welchen Boraussetzungen die durch dieses Gesetz eingeführte Berjährung unterbrochen werbe. Auf eine diesen Bestimmungen entsprechende Urt aber lasse sich die Verjährung eines Unspruches gegen einen Schuldner nicht unterbrechen, dessen Ausenthalt entweder augenblicklich und zur Zeit des Ablaufs der Verjährungsfrift, oder überhaupt dem Gläubiger unbekannt sei. Der Rechtsgrundsatz aber,

"agere non valenti non currit praescriptio — b. h. gegen benjenigen, ber an der gerichtlichen Berfolgung seines Rechtes behindert ift, lauft keine Berjahrung",

Comme nach feiner und anderer Meinung einem folchen Glaubiger nicht zu ftatten, und es ergebe fich daraus die Lucke des Gelebes. Es muffe dem Glaubiger die Berufung auf diesen Rechtsgrundsat vorbehalten werden und er bitte daher:

"die hohe Standeversammlung wolle dahin wirken, daß jene Lücke des Gesetzes entweder durch eine Zusatparagraphe oder eine im Gesetze und Werzerdnungsblatte zu veröffentlichende ausdrückliche Anerkennung der Zulässigkeit der Verjährungstunterbrechung durch Verest noch vor Ablanf diejes Jahres (1851) husgefüllt werde."

Dabei ftellt Petent noch bem Ermeffen ber Ståndeversamms lung anheim, ob nicht diese Urt der Berjahrungsuntersbrechung gegen folche, welche sich im fernen Auslande auf halten, in hindlick auf den Kostenpunkt, auch dann nachzus lassen sein durfte, wenn ihr Aufenthalt bekannt ift.

Die Deputation hat, ehe fie auf die Sache felbst einsgeht, zu gedenken, daß, wenn der Petent gewünscht hat, es mochte seiner Bitte noch im Jahre 1851 Genüge geschehen, während die Petition erst am 17. December 1851 eingegangen ist, solches bei dem Wege, den unsere gesetzgebenden Factoren bei Erlassung von Gesetzen nach Vorschrift der Versfassungsurkunde einzuhalten haben, Unmögliches erbitten heißt.

Die Sache selbst anlangend, so scheint das Unführen des Petenten beim ersten Unblicke allerdings Vieles für sich zu haben. In §. 5 des Gesehes vom 23. Juli 1846 sind definitiv, und ohne Ausnahmen zu gestatten, die Wege genau bezeichnet, welche einzuschlagen sind, um die durch dieses Geseh eingestührte Verjährung zu unterbrechen. Es ist nämlich in dieser Paragraphe gesagt: daß diese Verjährung unterbrochen werde

a) durch formliche Rlaganstellung und die In-

b) durch eine bei dem zuständigen Gerichte mundlich oder schriftlich angebrachte Unzeige, nebst einer darauf vom Richter an den Schuldner zu erlassenden schrifts lichen Notisication, in welcher, daß dadurch die Verjährung des Unspruches unterbrochen werde, zu bemerken ist;

c) bei Unspruchen, welche fich ju sofortiger erecutivischer Beitreibung eignen, durch eine an den Schuldner erlaffene Zahlungsauflage;

d) burch ein mundliches Anerkenntnis ober Zahlungs= versprechen, wenn es vor Gericht erfolgt und ein Pro tocoll darüber aufgenommen worden ift;

e) durch vor dem Friedensrichter abgeschloffenen Bergleich, sowie endlich

f) burch die Ausstellung eines schriftlichen Schulbbe- tenntniffes.

Auf keinem dieser Wege kann, das ist gegründet, die Versjährung gegen einen Abwesenden, dessen Aufenthalt unbeskannt ist, unterbrochen werden, und man muß daher anerskennen, daß dem böswilligen Schuldner ein sehr bequemer Weg offen gelassen ist, sich von solchen Verbindlichkeiten, von welchen das Grieh vom 23. Inli 1846 handelt, zu befreien. Er braucht sich blos zu entfernen, braucht drei Jahre lang ein, undekannt wo? Abwesender zu sein, und er ist quitt mit seinen Gläubigern, wenn anders den Gläubigern nicht der Rechtsgrundsat: "agere non valenti, non currit praescriptio" schützend zur Seite steht.

Darüber aber, ob das Letztere der Fall oder nicht, sind die Recht sprechenden Behörden, dem Anführen nach, zeither allerdings nicht einig gewesen; dieselben sollen diese Frage zum Theil bejahet, zum Theil verneint haben. Der letzteren Ansicht hat sich bei der so genau bestimmten und deutlichen Vorschrift der g. 5 des fraglichen Gesehes auch die vierte Deputation auschließen zu mussen geglandt. Dieselbe hat daher nur noch über die diesfallsige Unsicht der Regierung sich zu vergewissen gehabt und von dem königlichen Commissar, mit dem sie conferirte, diese dahin aussprechen hören, daß der Grundsat: "agere non valenti, non currit praescriptio" hier allerdings keine Anwendung seide, daß überhaupt viesfalls eine weitere Ausnahme nicht statthabe, außer der durch das